

- **Dr. Petra Baronsky**
- **Christina Baronsky**

Stellungnahme

Dr. Petra Baronsky und Christina Baronsky, Geschäftsführung gGmbH

als Sachverständige für die Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen am 06.11.2024 zum Erlass "Offene Ganztagschulen sowie außerordentliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich" (Vorlage 18/2781)

Ausgangslage:

Der Offene Ganzttag in NRW wird seit 2003 als Kooperation von Grundschule und Trägern der Jugendhilfe auf der Rechtsgrundlage eines Erlasses in der BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW) geführt, der die Zusammenarbeit beider Partner in einer weiten Grauzone belassen hat. Dies bot großes Entwicklungspotenzial, aber auch Stoff für mannigfache Konflikte zwischen den Partnern. Mit dem von der Bundesregierung für 2026 geforderten und im Sozialgesetzbuch VIII verankerten Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung haben sich alle Beteiligten in NRW eine konkrete Ausformulierung in einem eigenständigen Landesgesetz erhofft. Dies ist nicht geschehen. Die Kooperation soll weiterhin auf Erlassgrundlage in der Sammlung der Schulvorschriften geführt werden. Die neue, nur geringgradig veränderte Fassung liegt seit Juli vor und ist Gegenstand dieser Anhörung.

Diskussion:

Der derzeit immer noch gültige Erlass stammt aus den Anfängen der Zeit, in der OGS als einfache Beaufsichtigung und Betreuung von einer überschaubaren Anzahl an Kindern unter dem Hut der Schule nach dem Unterricht im Schulgebäude gedacht war. Diese wurde vielfach durch Vereinsarbeit auf dem Schulhof und ehrenamtliches Engagement abgedeckt.

Nun stehen wir 20 Jahre später an einem Wendepunkt im Grundschulsystem. Die Regelung der Zusammenarbeit in Form eines Erlasses als amtliche Schulvorschrift stellt sich in mehrerlei Hinsicht als nicht mehr zeitgemäß dar.

Durch den gesellschaftlichen Wandel der zunehmenden Erwerbstätigkeit junger Mütter und durch Krisen wie die Corona-Pandemie wurde inzwischen erkannt, dass Kinder für ihre gesunde Entwicklung zum mündigen Grundschulabsolventen neben dem Schulunterricht weit mehr benötigen als einfache Beaufsichtigung und bloße Betreuung. Auch handelt es sich bei der Zielgruppe der Kinder nicht mehr um lediglich eine überschaubare Anzahl, sondern immer öfter melden annähernd alle Schüler der Grundschule ihren Bedarf an Ganztagsbildung an. Die Schule in NRW ist im Begriff, sich durch aktive Mitarbeit und gleichberechtigtes Wirken eines zweiten Partners, der freien Jugendhilfe, von der Schullehranstalt hin zum ganztägigen Lernhaus kognitiver und sozial-emotionaler Kompetenzen zu ändern. Diese Entwicklung geht inhaltlich weit über die Gesinnung eines Erlasses in der Sammlung der Schulvorschriften hinaus. Dies hat

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1958**

A04, A15

der Bundesgesetzgeber ebenfalls so gesehen, da er den Rechtsanspruch als Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gemäß SGB VIII definiert hat.

Nach dem GaFöG (Ganztagsförderungsgesetz) hat ab 2026 *jedes Kind ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von acht Stunden werktäglich. Der Anspruch des Kindes gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der OGS, als erfüllt.* Das bedeutet, dass die Tageseinrichtung nach dem Unterricht im Schulgebäude als OGS betrieben werden kann. **Diese Tageseinrichtung hat aber, da sie im SGB VIII verankert ist, den Qualitätsansprüchen des SGB VIII zu genügen. OGS wandelt sich deshalb dem Bundesgesetz folgend zur „Kindertagesstätte an Schule“.** Dies ist auch folgerichtig, denn die OGS entspricht der Definition einer Tageseinrichtung gemäß §45a SGB VIII: *„Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.“*

Zum Führen einer Tageseinrichtung im Sinne des §45a SGB VIII bedarf es gemäß §45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis, damit die Qualitätsansprüche eingehalten werden. Es ist sicher nicht möglich, Tageseinrichtungen erster und zweiter Güte (solche außerhalb der Schule für Kinder im vorschulischen Alter - und solche innerhalb vom Schulgebäude für Grundschulkindern) zuzulassen. Die Qualität, mit der Kinder in NRW betreut werden, muss überall als gleichwertig angestrebt werden.

Die Vorbemerkungen des neu formulierten Erlasses interpretieren den Auftrag des Bundesgesetzgebers als in dem in herkömmlicher Weise durchgeführten freiwilligen Betreuungsangebot ohne Qualitätsanspruch unter dem Hut der Schule bereits als erfüllt. Hier sind wir anderer Meinung. Eine Tageseinrichtung an Schule bedarf eines eigenen Auftrags der öffentlichen Jugendhilfe und muss den Qualitätskriterien anderer Tageseinrichtungen gleichwertig genügen.

Es bedarf somit zwingend einer Betriebserlaubnis, die von der öffentlichen Jugendhilfe überwacht wird und bei Einhaltung der Qualitätskriterien zu erteilen ist. Dies kann nicht auf Erlassebene und vor allem nicht in einer Sammlung der Schulvorschriften geschehen.

Die inhaltliche Ausführung des neu formulierten Erlasses stellt sich als eine Sammlung und Beschreibung von wünschenswerten Merkmalen der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe dar, die vollumfänglich zutreffend sind. Jedoch lassen sich diese Wunschvorstellungen nicht durchsetzen, wenn die Beteiligten dies nicht wollen. Die mannigfache Konfliktlage wird weiterhin bestehen bleiben. Eine Gleichwertigkeit der Partner Schule und Jugendhilfe „auf Augenhöhe“ ist nicht gegeben, weder in der Einsicht für den Stellenwert der Kindesentwicklung noch in der Umsetzung im gleichen Gebäude.

Wir als Träger der freien Jugendhilfe wünschen uns die rechtliche Anerkennung als gleichwertige und eigenständig verantwortliche Partner der Schule im selben Gebäude, unterschieden nur durch den Zeitrahmen (unterrichtlich versus außerunterrichtlich). Dies wäre mit einer Betriebserlaubnis und einem Ausführungsgesetz auf der Grundlage des SGB VIII gegeben, so wie der Bundesgesetzgeber dies einfordert. Mit der derzeitigen anvisierten neu formulierten Erlasslage in der Schulvorschriftensammlung sehen wir die Forderung des Bundesgesetzgebers als nicht erfüllt an.